

Leser einen

Magolder
Amts- & Intelligenz-Blatt.

Nr. 12.

Freitag den 8. Februar

1856

Die Königl. Ablösungs-Commission
an das K. Oberamt Nagold.

Da aus mehreren Specialfällen hervorgeht, daß in dem Bezirke nicht genügend bekannt geworden ist, daß der Ablösungs-Commissär Reichlen in Stuttgart die Ablösungsgeschäfte in dem Oberamtsbezirke Nagold an der Stelle des längst außer Thätigkeit getretenen Commissärs Butscher zu besorgen hat, so wird das K. Oberamt beauftragt, die Aufstellung des Kanzlei-Assistenten Reichlen zum Ablösungs-Commissär für den Oberamtsbezirk Nagold wiederholt zu veröffentlichen.

Stuttgart, den 1. Feb. 1856.

Boßhammer. Herrmann.

Vorstehendes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Nagold, den 6. Februar 1856.

Königl. Oberamt. Wiebbeking.

Oberamt Nagold.

Die unterm 30. v. Mts. gegen Michael Kübler von Altenstaig erlassene Aufforderung wird zurückgenommen, da derselbe eingeliefert worden ist.

Nagold, den 6. Februar 1856.

K. Oberamt. Wiebbeking.

Oberamtsgericht Nagold.

Bei der Berathung der Kammer der Abgeordneten über das Gesetz vom 13. November v. J., betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Exekutionsgesetzes und des Pfandgesetzes, ist der Wunsch einer Bearbeitung ausgesprochen worden, durch welche die Vorschriften des älteren Rechts, soweit solche noch Gültigkeit haben, mit den durch das Gesetz vom 13. November v. J. bewirkten Abänderungen und Ergänzungen desselben übersichtlich zusammengestellt würden.

Nachdem nun das K. Justiz-Ministerium vermöge hohen Erlasses vom 26. d. Mts. diesen Wunsch durch die kürzlich erschienene zweite Auflage der Schrift „Gesetze und Verordnungen über das im Königreich Württemberg geltende Pfandrecht und die damit verwandten Materien, zusammengestellt von Dr. Hermann Knapp“ für befriedigt erklärt hat, so will man die Ortsvorsitzer hierauf aufmerksam gemacht haben.

Nagold, den 7. Febr. 1856.

K. Oberamtsgericht. Mitnacht.

2. Oberamtsgericht Nagold.

Wildberg.

Schuldenliquidationen.

In den nachgenannten Santsachen ist zur Schuldenliquidation zc. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen auf das Rathhaus zu Wildberg zur Anmeldung ihrer Vorzugsrechte vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, in nächster Gerichtsitzung von der Masse ausgeschlossen werden, von den übrigen nicht erscheinenden

Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, sowie der Genehmigung des Masse-Verkaufs und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Eigenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern laßt die gesetzliche

15tägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidationstagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Liquidirt wird gegen die:

Johann Heinrich W a r t h e r, Wald-

Schützen Wittve, Christine geb. Huber, von Wildberg, Montag den 10. März 1856, Vormittags 8 Uhr;
 gegen die:
 Johann Georg Seeger, Müller- knechts Wittve, Anna Maria geb. Leonhardt, von da, Montag den 10. März 1856, Vormittags 10 Uhr,
 je auf dem Rathhaus zu Wildberg. Nagold, den 7. Feb. 1856. Königl. Oberamtsgericht. Mittnacht.

2) Oberamtsgericht Nagold. Emmingen. Schuldenliquidation.

In der Santsache der
 a) Magdalena geb. Beutler, Ehefrau des Joh. Georg Beutler, Schmieds von Emmingen, und
 b) Anna Katharina Busz, ledig von da,
 ist zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf Montag den 3. März d. J., zu a) Vormittags 9 Uhr, b) Nachmittags 2 Uhr,

anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen mit dem Anfügen auf das Rathhaus zu Emmingen zur Anmeldung ihrer Vorzugsrechte vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, in nächster Gerichtsitzung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche 15tägige Frist zu Beibringung

eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidationstagfahrt vor sich geht, vom dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Nagold, den 26. Jan. 1856. K. Oberamtsgericht. Mittnacht.

2) Oberamtsgericht Nagold. Berned. Schuldenliquidation.

In der Santsache des Jakob Friedrich Burkhardt, Kronenwirths in Berned, ist zur Schuldenliquidation zc. Tagfahrt auf Dienstag den 11. März 1856, Morgens 8 Uhr,

anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen mit dem Anfügen auf das Rathhaus zu Berned zur Anmeldung ihrer Vorzugsrechte vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Ausschlußbescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche 15tägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und

wenn der Verkauf erst nach der Liquidationstagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Nagold, den 6. Feb. 1856. K. Oberamtsgericht. Mittnacht.

1) Forstamt Wildberg. Revier Schönbronn. Stammholz-Verkauf auf dem Stock.

Am Freitag den 15. Februar, Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhaus in Schönbronn. Vom Staatswald Kleiner Buhler: 1350 Nadelholzstämme mit 60,000C.; vom Großen Buhler: 1200 Stämme mit . . . 48,000C. Den 4. Februar 1856. K. Forstamt. Riethammer.

1) Berned. Heu- und Dehnd-Verkauf.

Am Montag den 11. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, werden aus der untern Schlossscheuer ca. 75 Ctr. gut eingebrachtes Heu und Dehnd an den Meistbietenden verkauft, wozu die Kaufsliebhaber einladet das Freih. v. Gütlingen'sche Rentamt.

1) Ebershardt, Oberamts Nagold. Frucht-Verkauf.

Dem alt Schultheiß Kef werden am Montag den 11. d. Mts.,
 1 Schfl. 1 Eri. Roggen,
 13 " 3 " Dinkel,
 2 " 1 " Durchschlag,
 17 " 6 " Haber (mehrere Sorten),
 3 " — " Wickenhaber,
 2 " 6 " Wicken,
 — " 7 " Akerbohnen und
 — " 3 " Erbsen;

ferner:
 2 Schweine im Exekutionswege



Mittags 1 Uhr,
auf hiesigem Rathhause an den Meist-
bietenden um baare Bezahlung verkauft.
Liebhater hiezu werden eingeladen.
Den 5. Februar 1856.

Schultheißenamt.
Werner.

2 $\frac{1}{2}$ Die Chemische Fabrik Dedenwald
bei Freudenstadt sucht vier Oberarbeiter
zu engagiren mit einem Wochenlohn von
5 $\frac{1}{2}$ fl. bis 7 fl. Leute aus dem Hand-
werkerstand von gutem Prädikat wer-
den zur Bewerbung zugelassen. Näheres
auf der Fabrik selbst.

4) Spinnerei bei Iselehausen.

Wüßling - Garn

aus reiner Schurwolle ist fortwährend
um billigen Preis zu haben, und em-
pfehle solches zur geneigten Abnahme.
J. A. Sannwald.

Bei der Stiftungspflege Simmers-
feld liegen gegen gesetzliche Versicherung
und tüchtige Bürgschaft

300 Gulden

parat.

Stiftungspfleger Wurster.

Nagold.

Geld auszuleihen.

Gegen gesetzliche Versicherung sind

100 fl.

Pflegschaftsgeld zum Ausleihen pa-
rat bei

Johannes Harr.

Nagold.

Geld auszuleihen.

Gegen gesetzliche Versicherung sind

50 Gulden

Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat
bei

Stricker Lehre.

Frucht-Preise.

Freudenstadt, 2. Jan. 1856.

per Eri.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen . . .	2 24	2 19	2 10
Gerste . . .	1 26	1 24	1 20
Haber . . .	— 39	— 37	— 36
Erbsen . . .	— —	1 48	— —

Calw, 1. Febr. 1856.

per Schfl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen . . .	19 24	19 7	18 42
Gerste . . .	— —	11 12	— —
Dinkel . . .	8 12	7 58	7 42
Haber . . .	5 20	4 57	4 30

Tübingen, 1. Febr. 1856.

per Schfl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel . . .	8 21	8 13	8 3
Wicken . . .	— —	— 50	— —
Gerste . . .	— —	10 —	— —
Haber . . .	5 22	5 13	5 10
Bohnen . . .	— —	1 15	— —

Diöcesan - Verein.

In Nagold am Donnerstag d. 14. Februar, Morgens 9 Uhr.
Gegenstand: Fortsetzung der Besprechung über den Gesetzes-Entwurf, betref-
fend einige Abänderungen des Volksschulgesetzes.

Der Vorstand.

W a r t h,
Oberamts Nagold.

Gläubiger - Aufruf.

Alle diejenigen, welche an alt Johanes
Luz, Wagner, und an Friederike,
† Jakob Werner, Wäfers Wittve von
hier, irgend eine Forderung zu machen
haben, werden aufgefordert, solche läng-
stens

binnen 21 Tagen a dato
bei Unterzeichnetem geltend zu machen,
widrigenfalls solche bei der demnächst
stattfindenden gemeinderäthlichen Schul-
denverweisung ausgeschlossen würden.
Den 5. Febr. 1856.

Gemeinderath.
Schultheiß Weber.

weshalb ich alle in dieses Fach ge-
hörende Gegenstände aufs schnellste
und solideste liefern kann.

Unter Zusicherung billigster Berech-
nung bittet um recht viele Aufträge:
Heinrich L o b,
Sattlermeister.

C a l w.

Zu verkaufen

oder zu vermieten, zu äußerst billigem

Preis:

4 neue Sopha,  3 gebrauchte Sopha 
6 neue Sessel, 
mehrere gebrauchte Sessel, 3 neue
und 2 gebrauchte Matrazzen, eine

beinahe ganz neue, sehr so-
lid gebaute Glastrotsche,
einen gebrauchten Glas-
wagen, eine gebrauchte einspännige

Trotsche, ein gebrauchtes
einspänniges Chaischen,
zwei neue Bernerwägelchen, das eine be-
deckt, und ein gebrauchtes

Bernerwägelchen, nebst einer Auswahl
Koffer und sonstigen Reiferequisiten,
Damentaschen, Knabengürtel, Stuis,
Portemonnais, und sonstige Gummi-
artikel bei

L o b,
Sattlermeister.

2 $\frac{1}{2}$ Unterschwandorf,
Oberamts Nagold.

Lehrmeister - Gesuch.

Für einen Knaben von 15 Jahren
wird ein Meister bei dem Schuhma-
cher- oder Schneidergewerbe gesucht.
Luftbezeugende Meister werden ersucht,
sich in Bälde zu wenden an:

Schultheiß K e h l e.

C a l w.

Empfehlung.

Schon seit einiger Zeit habe ich ei-
nen tüchtigen Latierer, der fünf Jahre
bei einem der ersten Meister in Stutt-
gart arbeitete, in Dienst genommen;

C a l w.

Ich erlaube mir hiemit anzuzeigen, daß ich mich in Calw als
Rechtsconsulent niederlassen werde, und bei Kaufmann Louis Dreiß
auf dem Marktplatze wohne.

Den 4. Februar 1856.

Th. Klinger,
bisher Assistent am R. Oberamtsgericht Nagold.

Al l e r l e i.

Gott gibt Gnade und Segen.

„Wollen Ihre Hochwürden nur durchfragen“ — sagte der alte Schulmeister — „ich meine, sie kennen ihren Katechismus Alle, Wort für Wort.“

„Aber Sinn für Sinn ist die Frage!“ — sagte der Superintendent.

Der Schulmeister verbeugte sich und horchte, aber, wie es scheint, mehr ehrerbietig, als begreifend. „Ich meine“ — fuhr der Superintendent fort — „ob sie verstehen, was sie gelernt haben.“

„Gott gibt Gnad' und Segen!“ versetzte der Alte. Aber der geistliche Herr schüttelte nur um so bedenklicher das Haupt. — „Nun du“ — fragte er einen Knaben, der der ärmste schien und barsuß ging — „wie heißt das vierte Gebot?“

Der Knabe ward roth, starrte vor sich hin, und schwieg. Der geistliche Herr trieb, der Knabe sagte: „Ich muß von vorn anfangen.“ Jener warf einen strengen Blick auf den Alten: der Knabe sagte das erste Gebot her, dann das zweite, nun das dritte, und jetzt kam auch das vierte richtig heraus.

„Aber verstehst du auch, was es heißt, seinen Vater und seine Mutter ehren? — wie ehrt man sie, und womit?“

Der Knabe starrte vor sich hin, und schwieg. Ein zweiter strenger Blick auf den Alten; dann die erleichternde Frage: „Christ du denn deine Eltern? — thust nichts, womit du glaubst, sie zu ehren?“

Der Knabe ward blutroth; dann sagte er — nur halbblaut: — „Vorgestern habe ich fremde Herren durch's Gebirg geführt. Da hatten die scharfen Steine mir die Füße aufgerissen. Die Herren sahen wie's blutete. Da gaben sie mir einen Gulden zu Schuhen; und da brachte ich den Gulden der Mutter: die hat auch keine. Ich kann schon barsuß geh'n.“

Da heiterte sich das Gesicht des geistlichen Herrn sehr auf, und er faltete die Hände; der alte Schulmeister aber wiederholte: „Gott gibt Gnad' und Segen.“

Wahres und Falsches.

Der einseitigen und falschen Grundsätze in der Erziehung gibt es unzählige. Zu den schädlichsten aber gehören folgende:

1) Wer selber ohne Gott in der Welt ist, läßt sein Kind, ohne Gefühl für das Göttliche, aufwachsen, als Wildfänge: denn, sagt er, die Frömmigkeit muß man Niemand aufdringen. Das ist ein wahres Wort. Aber, was man dem Kind nicht aufdringen kann, das soll man in ihm wecken; denn es trägt den Keim des göttlichen Lebens in sich. Und diesen Keim des göttlichen Lebens ungeweckt und ungepflegt lassen, macht das wahre Wort zum einseitigen. Schämt ihr euch nicht, nur Pfleger des Thierischen im jungen Thiere zu

sein, und nicht Pfleger des Göttlichen im Bilde des Göttlichen?

2) Kinderjahre sind Spieljahre, Spieljahre sind Freudenjahre; man muß dem Kinde das Spiel und die Freude nicht verderben. Wohl wahr; aber das spielende Alter darf nicht das spielende bleiben. Es muß übergehen in das Alter der Schule, der Arbeit, der rechten Übung. Und zum Gefühle des Religiösen gehört ja vorerst nicht viel Arbeit. Wenn nun die Mutter, um dem Knaben die Freude nicht zu verderben, ihm alles Lernen, alles Arbeiten, alle ernste Übung ersparen, und sogar das, von Vermühe und strenge Übung unabhängige Gefühl des Göttlichen in ihm ungeweckt lassen will, so wird das wahre Wort ein einseitiges.

3) Der fromme Vater möchte das Gefühl der Religion früh wecken in seinem Sohne; denn dies Gefühl, sagt er, ist das köstlichste und seligste. Ein wahres Wort; aber dadurch, daß der Knabe an langwährende Andachtsübungen, für die er noch nicht Sinn und Herz hat, gleichsam angeschmiedet wird, weckt er das religiöse Gefühl nicht, martert ihn obendrein ohne Zweck, und erfüllt ihn mit Abscheu gegen die Religion, und das macht das wahre Wort zum einseitigen.

4) Dadurch, daß man den Kindern Alles gewährt, was sie wollen, macht man sie köpfig, eigenwillig und zu kleinen Tyrannen. Ein wahres Wort; wenn man aber, um sie vor Eigenwillen, Köpfigkeit und dem gebieterischen Wesen zu bewahren, immer die rauhe Seite gegen sie nach außen lehrt, nichts als Ernst, Schrecken und Strafe an die Tagesordnung kommen lasse, also dem Eigensinn der Kinder sich überall nur der Eigensinn der Eltern gerade entgegensetzte, das machte das wahre Wort zum falschen.

Unter den bei der Erstürmung Sebastopols Verwundeten befand sich auch ein Musiker, dem eine Kugel ins Knie geschossen worden, und der sich daher das Bein abnehmen lassen mußte. Wie gewöhnlich wurden Anstalten gemacht, ihn festzubinden, damit er sich nicht rühren könne. „Was nehmen Sie vor, Herr Doktor?“ fragte der Verwundete. — „Ich muß ihnen das Bein abnehmen und Sie daher festbinden lassen.“ — „Nimmermehr!“ ruft der Verwundete, „das Herz aus der Brust mögen Sie mir reißen lassen, aber binden lasse ich mich nicht! Ist eine Geige bei der Hand, so bringt sie her!“ Es ward eine herbeigeht und nachdem er sie gestimmt hatte, sprach er: „So, Herr Doctor, jetzt können Sie anfangen,“ und spielte während der Operation, die etwa dreißig Minuten dauerte, ohne eine falsche Note zu greifen.

In der Schweiz geht nichts über Tittelwuth. Ein würdiger Bürger, welcher von der Regierung des Kantons Wallis bestellt wurde, bei den Erdbeben im Bisthale die Rettungs- und Vorsichtsmaßregeln zu besorgen, schreibt sich allergroßmächtigst jetzt — „Erdbeben-Direktor.“